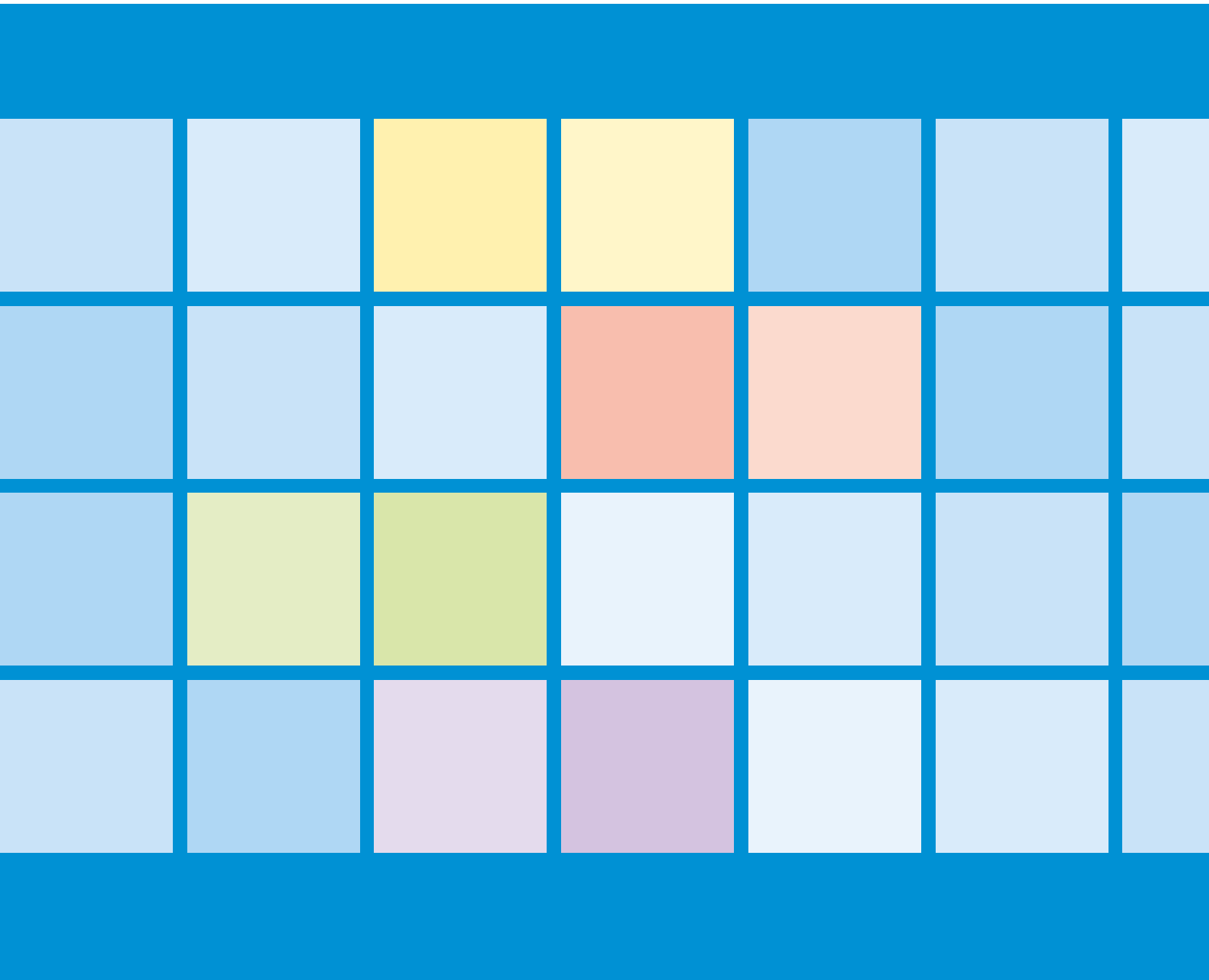


Miteinander achtsam leben

Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen –
Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter:innen



ERZDIOZESE MÜNCHEN
UND FREISING

präventi  n
in der erzdiozese
münchen und freising





**ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING**

Impressum

Erzdiözese München und Freising (KdöR)
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
Generalvikar Christoph Klingan
Kapellenstraße 4, 80333 München

Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle zur Prävention
von sexuellem Missbrauch

Realisierung des Produkts mit der Stabsstelle Kommunikation,
Visuelle Kommunikation

Bildnachweis: EOM (Illustratorin: Maxi Alker)
Gestaltung: Agentur2 GmbH

UID-Nummer: DE811510756

7. Auflage, Juni 2023

Inhalt

Einführung	5
I) Was muss ich wissen? Wichtige Begriffe und einige Zahlen	6
Grenzverletzungen	6
Sexuelle Übergriffe	7
Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	8
Pädophilie	9
Statistik	9
II) Was begünstigt Missbrauch? Was bietet Schutz?	10
Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen	11
III) Wie gehen Täter:innen vor?	13
IV) Wie kann ich helfen?	15
Auffälligkeiten wahrnehmen	15
Hinsehen und handeln	17
Wie reagiere ich richtig im Gespräch?	18
Bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeiter:innen	19
Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen	20
Was sagt das Kirchenrecht?	22
V) Wie können wir vorbeugen?	24
Ein Schutzkonzept für unsere Einrichtung	24
Baustein: Partizipation	25
Baustein: Risikoanalyse	26
Baustein: Personalauswahl und -entwicklung	29
Baustein: Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	30
Baustein: Verhaltenskodex	31
Baustein: Beratungs- und Beschwerdewege	33
Baustein: Qualitätsmanagement	34
Baustein: Interventionsplan	35
Baustein: Nachhaltige Aufarbeitung	37

VI) Wo finde ich Hilfe?	38
<hr/>	
Die unabhängigen Ansprechpersonen zur Prüfung von Verdachtsfällen der Erzdiözese München und Freising	38
Stabsstelle Beratung und Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising	38
Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche	39
Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen	39
Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche	39
Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen	40
VII) Wo kann ich mich fortbilden?	41
<hr/>	
E-Learning Curriculum	41
Schulungsangebote zur Prävention von sexuellem Missbrauch	41
VIII) Weitere Informationen	42
<hr/>	
Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising	42
IX) Zusätzliche Arbeitshilfen zum Download	43
<hr/>	
Checklisten	43
Schutzkonzept	43
Handreichungen	43
Andere Fachstellen	44
Literaturverzeichnis	49

Einführung

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die deutschen Bischöfe auf die neue „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ geeinigt, die in allen (Erz-)Diözesen in Kraft getreten (www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien) ist. Dieses Dokument bildet die Grundlage der Präventionsarbeit in allen (Erz-)Diözesen in Deutschland.

Miteinander achtsam leben heißt das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung der Achtsamkeit zu etablieren, die die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz nachhaltig fördert. Kirchliche Einrichtungen und Veranstaltungen sollen

sichere Orte sein, an denen Übergriffe und Missbrauch keinen Platz haben und wo sich Kinder und Jugendliche vertrauensvoll, aber auch mit Kritik an uns wenden können.

Ziel dieser Handreichung ist es, Wissen zu vermitteln, wie dies gelingen kann, aber auch wie Sie im (Verdachts-)Fall von sexuellem Missbrauch professionell handeln können, um betroffene Kinder und Jugendliche bestmöglich zu unterstützen.

Diese Handreichung richtet sich vornehmlich an Hauptamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, da Präventionsmaßnahmen im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, explizit auf den jeweiligen Arbeitsbereich zugeschnitten sein müssen.

Das Team der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch steht Ihnen in allen Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn Sie mit Fragen, Anmerkungen und konstruktiver Kritik auf uns zukommen.

Lisa Dolatschko-Ajjur
Stabsstellenleiterin

Christine Stermoljan
Stabsstellenleiterin

Franziska Mayer
Präventionsbeauftragte

Miriam Strobl
Präventionsbeauftragte

Patricia Katinszky
Sekretariat

Orhideja Bilic
Sekretariat

I) Was muss ich wissen?

Wichtige Begriffe und einige Zahlen

Grenzverletzungen



Grenzverletzungen sind **Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen**. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt erfolgt.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern vor allem **vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig**. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, die Signale des Kindes, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren und bspw. den Körperkontakt abzubauen.

BEISPIELE

- versehentlich unangenehme Berührung (tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist ...)
- Missachtung der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Kind nur in der Einzelkabine umziehen möchte ...)
- versehentlich unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums
- eine unbedachte Verwendung von Kosenamen
- eine unbedachte verletzende Bemerkung

Sexuelle Übergriffe



Sexuelle Übergriffe passieren nicht aus Versehen, sondern mit Absicht.

Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung von Missbrauchshandlungen. Sie gehören zu den typischen Strategien von Täter:innen, die hiermit testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Es gibt sexuelle Übergriffe oberhalb und unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

BEISPIELE

- (vermeintlich zufällige) Berührung der Brust, des Gesäßes oder der Genitalien (zum Beispiel bei Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen)
- Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen
- Anleitung zu sexistischen Spielen, Mutproben oder Aufnahmezeremonien (zum Beispiel Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Gespräche über das eigene Sexualleben)
- aufdringliche Nähe
- intimes Ausfragen
- Voyeurismus

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen. Sie werden im StGB unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174–184 StGB) zusammengefasst.

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet.

Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Mädchen und Jungen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind. Hallstein (1996, nach Häßler u. Fegert, 2005) definiert als sexuellen Missbrauch jede sexualisierte Handlung, die unter **bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität** vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen, seelischen oder auch körperlichen Einschränkung immer eine Rolle.

Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel Lehrer:innen, Gruppenleiter:innen), seine Posi-

tion aus, um sexuelle Handlungen an oder mit ihnen durchzuführen, macht er sich strafbar.

Insofern sind auch sexuelle Handlungen von Fachkräften gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bzw. bei Abhängigkeit, Krankheit oder Behinderung strafbar (vgl. DBK, 2021).

BEISPIELE

- Zu sexuellen Handlungen gehören nicht nur die so genannten „Hands-on Taten“ mit direktem Körperkontakt wie vollendeter oder versuchter Geschlechtsverkehr, Penetration mit dem Finger oder einem Gegenstand oder das Anfassen von Genitalien, sondern auch „Hands-off Taten“, die ohne direkten Körperkontakt auskommen. Hierzu zählen das Zeigen pornographischer Bilder oder Filme, sowie Exhibitionismus oder Film- und Fotoaufnahmen, die das Kind / den Jugendlichen in sexualisierter Art darstellen (Jud, 2015).
- Ebenfalls strafbar ist es, Kinder und Jugendliche anzuregen, sich zu prostituieren oder in Gegenwart des Erwachsenen sexuelle Handlungen an sich selbst oder anderen vorzunehmen.

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt definiert das Strafgesetzbuch in den einschlägigen Paragraphen.¹

1) Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g, 184i StGB);
vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
Nachstellung (§ 238 StGB);
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB)
Aussetzung (§221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§241 StGB)
mit einer der oben genannten Straftaten.

Pädophilie

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff „Pädophilie“ auf eine **Störung der Sexualpräferenz**, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzusetzen (Kuhle, Grundmann & Beier, 2013).

Untersuchungen zeigen, dass nur ein Teil der Missbrauchstäter:innen pädophil ist. Es wird demnach geschätzt, dass sich der Anteil pädophiler Männer unter den verurteilten Missbrauchstätern auf etwa 25 % bis 40 % beläuft (Schaefer et al., 2010; Seto, 2008). Nicht pädophile Missbrauchstäter:innen, bei denen der eigentlich bevorzugte Sexualpartner bzw. die Sexualpartnerin erwachsen ist, begehen demnach Ersatzhandlungen (Beier & Loewit, 2011).

Statistik

- Schätzungsweise ist jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge von sexuellem Missbrauch betroffen.
- Jährlich werden etwa 14.000 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern und ca. 1.100 Fälle von sexuellem Missbrauch an Jugendlichen durch die Strafverfolgungsbehörden erfasst. Hinzu kommen ca. 18.000 - 20.000 Straftaten der Verbreitung, des Erwerbs, Besitzes und der Herstellung von sogenannter Kinderpornographie sowie ca. 1.000 - 2.000 Straftaten der Verbreitung, des Erwerbs, Besitzes und der Herstellung von sogenannter Jugendpornographie. Diese Zahlen geben lediglich das Hellfeld wieder.
- Die Dunkelziffer wird vom Bundeskriminalamt auf mindestens 1:15 geschätzt.
- Circa 95 % der Täter sind Männer. Frauen bzw. weibliche Jugendliche sind bei etwa 5 % der Fälle von sexuellem Missbrauch die Täterinnen.
- Die meisten Fälle geschehen innerhalb der Familie und des familiären Nahraums.
- In einer Befragung gaben rund 50 % der Schulen, knapp 70 % der Internate und mehr als 80 % der Heime an, dass sie sich in der jüngeren Vergangenheit mit irgendeiner Form von sexueller Gewalt auseinandersetzen hatten.
- Laut MHG-Studie war eine Mehrheit von 62,8 % der Betroffenen im Umfeld der katholischen Kirche männlich.
- Täter:innen finden sich in jeder Altersgruppe. 1/3 der Täter:innen sind jünger als 21 Jahre.
- Sexueller Missbrauch wurde lange als Problem von gesellschaftlichen Schichten mit multiplen Problemlagen dargestellt. Sexueller Missbrauch findet jedoch in allen Gesellschaftsschichten statt.

(Langmeyer & Entleitner, 2011; Dreßing et al., 2018; Bundeskriminalamt, 2020)

II) Was begünstigt Missbrauch? Was bietet Schutz?

Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren sind bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für die Planung angemessener Präventionsstrategien notwendig, da Prävention nur wirksam ist, wenn sie gezielt zum **Abbau von Risikofaktoren** und zur **Stärkung von Schutzfaktoren** beiträgt.

Risikofaktoren sind Merkmale, die zu einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von sexualisierter Gewalt führen. **Schutzfaktoren** sind Merkmale, die eine gesunde Entwicklung trotz schwieriger Bedingungen ermöglichen (Bange, 2015).

Ebene	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
<p>Kind diese Faktoren bedeuten nie, dass Kinder Mitverantwortung für sexuelle Übergriffe haben. Verantwortlich sind immer die Täter:innen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ weiblich ■ Alter: ≥ 9 für Mädchen ≥ 11 für Jungen ■ Verhaltensauffälligkeiten ■ psychische Probleme ■ Behinderung ■ Mädchen haben ein höheres Risiko, innerhalb der Familie Opfer sexueller Übergriffe zu werden. Jungen haben ein höheres Risiko, in Institutionen Opfer von sexuellen Übergriffen zu werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ hohes Selbstbewusstsein im Zusammenwirken mit einem positiven Selbstkonzept sowie einem hohen Maß an Selbstwirksamkeit ■ gute schulische / sportliche Leistungen <p>Beide Faktoren verstärken sich gegenseitig und hängen zusammen.</p>
<p>Familie</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ von anderen Formen von Gewalt betroffen ■ belastete Eltern-Kind-Beziehung ist nach derzeitigem Kenntnisstand der bedeutsamste Faktor für ein erhöhtes Missbrauchsrisiko ■ Trennungs- und Scheidungsfamilien ■ soziale Isolation der Familie ■ Eltern <ul style="list-style-type: none"> - problematische Paarbeziehung - psychisch krankes Elternteil - Suchtprobleme - Kriminalität - eigene Belastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eine emotional warme, zuverlässige und unterstützende Beziehung, kann als der Schutzfaktor überhaupt betrachtet werden. Eine solche Beziehung kann auch zu einem anderen Erwachsenen als einem Elternteil bestehen und entsprechende Wirkung entfalten. ■ gute Beziehung zu einem Geschwisterkind

Ebene	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ■ unterdrückte kindliche Sexualität und repressive sexuelle Normen ■ leichter Zugang zu Kinderpornographie ■ wenig Rechte für Kinder ■ patriarchale Strukturen ■ soziale Toleranz von Verbrechen unter Alkoholeinfluss ■ Abwertung von Frauen ■ Betonung von männlicher Dominanz und aggressiver Sexualität ■ mangelnde Sanktionierung von Sexualstraftaten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Ächtung von sexuellen Übergriffen ■ Stärkung von Kinderrechten ■ gute Sexualerziehung

II) Was begünstigt Missbrauch? Was bietet Schutz?

(Tabelle „Risiko- und Schutzfaktoren“: Bange, 2013; European Commission, 2010)

Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen



Seit dem Bekanntwerden des Ausmaßes von sexuellem Missbrauch in kirchlichen und weltlichen Institutionen ist die Diskussion darüber in den Fokus gerückt, welche Faktoren zu einem erhöhten Risiko für sexuelle Übergriffe in Einrichtungen beitragen können.

Bereits Mitte der 90er Jahre wurde von einigen wenigen Fachleuten die Frage diskutiert,

welche institutionellen Rahmenbedingungen das Risiko für sexuellen Missbrauch erhöhen. Die damals entwickelten Theorien werden bis heute als handlungsleitend bewertet und von Betroffenen, die in Einrichtungen mit sexueller Gewalt mittelbar oder unmittelbar konfrontiert waren, als für diese Einrichtung, zutreffend bestätigt (Bange, 2015).

In Einrichtungen, die folgende Charakteristika aufwiesen, kam es gehäuft zu sexuellem Missbrauch:

- ▶ **Überstrukturierte Einrichtungen** mit rigiden hierarchischen Strukturen, die starke persönliche Abhängigkeiten fördern. Diese können Täter:innen zum eigenen Vorteil nutzen, während Kritik unterdrückt wird.
- ▶ **Unterstrukturierte Einrichtungen** mit einer meist schwachen Leitung, unklaren Strukturen und fehlenden, klaren und verbindlichen Regeln. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fehlt es an Orientierung und Rückmeldung (Conen, 2005 nach Bange, 2015).
- ▶ **Geschlossene Systeme** zeichnen sich durch eine starke räumliche und soziale Abgrenzung der Einrichtung von der Außenwelt aus, die Jungen und Mädchen zur absoluten Loyalität verpflichtet und eine „wir hier drinnen, die da draußen“-Mentalität kreiert (Bundschuh, 2010 nach Bange, 2015).

Weitere Faktoren, die sexuelle Übergriffe in einer Institution begünstigen können:

- ▶ keine Möglichkeiten für Beteiligung, Rückmeldung und Kritik sowohl innerhalb des Kollegiums als auch für Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern
- ▶ Intransparenz bei Entscheidungen der Träger- und Einrichtungsleitung
- ▶ mangelnde Qualifikation und fehlende Supervision der Mitarbeiter:innen
- ▶ sexualisierte Atmosphäre durch übermäßig liberale oder rigide Einstellung gegenüber Sexualität

Wenn es in einer Einrichtung klare Verhaltensregeln, Konzepte zum Umgang mit Verdachtsfällen und Beschwerden, Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und ihre Eltern sowie einen Konsens über die pädagogische Grundhaltung

gibt, können Kinder besser vor sexuellem Missbrauch geschützt und im Falle eines sexuellen Missbrauchs kann dieser schneller beendet werden.

Betroffene Kinder und Jugendliche vertrauen sich am ehesten einem Erwachsenen an, wenn (Langmeyer & Entleitner, 2011):

- ▶ Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe in einer Einrichtung zumindest angesprochen und ernst genommen werden, so dass sie die Haltung der Ansprechperson einschätzen können
- ▶ bei Andeutungen Nachfragen gestellt werden, ohne Druck aufzubauen
- ▶ ein unterstützendes Klima geschaffen wird

III) Wie gehen Täter:innen vor?

Risikofaktoren im Umfeld des Kindes oder Jugendlichen sind niemals ursächlich für sexuellen Missbrauch. Ohne die Gegenwart eines potenziellen Täters oder einer potenziellen Täterin kann kein sexueller Übergriff stattfinden, unabhängig davon, wie viele weitere Risikofaktoren vorliegen. Sexueller Missbrauch ist durch ein Machtgefälle zwischen Täter:in und Opfer gekennzeichnet, in dem der/die Täter:in das Kind /den Jugendlichen benutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen (Fegert & Wolff, 2006). Einverständliche sexuelle Kontakte kann es zwischen Erwachsenen und Kindern nicht geben, da Kinder aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven und sprachlichen Unterlegenheit sowie ihrer strukturellen Abhängigkeit von Erwachsenen keine gleichberechtigten Sexualpartner sein können (Bange & Deegener, 1996). Das Machtgefälle wird von Missbrauchstäter:innen ausgenutzt, sowohl in der Anbahnung, der Durchführung als auch der Sicherung der Geheimhaltung ihrer Taten.

Häufig sind die Kinder in einer vertrauensvollen Beziehung mit dem/der Täter:in. In dieser Beziehung manipuliert der/ die Täter:in die Kinder auf unterschiedlichste Arten mit der Intention, sie in sexuelle Aktivitäten zu verwickeln.

Hierzu gehören:

Identifizierung eines potenziellen Opfers:

Täter:innen wählen ihre Opfer ganz bewusst anhand bestimmter Kriterien wie eine erhöhte psychische oder physische Vulnerabilität und nutzen das Bedürfnis der Kinder oder Jugendlichen nach Nähe, Unterstützung und Anerkennung gezielt aus.

Vertrauen gewinnen:

Mit dem Ziel, Vertrauen und Kooperationsbereitschaft zu gewinnen, erhält das potentielle Opfer Aufmerksamkeit und eine gesteigerte Zuwendung. Die Beziehung zu dem Kind wird gezielt und positiv aufgebaut (z.B. mit gemeinsamen Ausflügen, Gesprächen, ect.).

Alltagssituationen sexualisieren:

Studien ergaben, dass die meisten Missbrauchstäter:innen Alltagssituationen schrittweise sexualisieren, indem übergriffiges Verhalten in alltägliche Interaktionen (wie in gewöhnliche Spielaktivitäten) eingebunden wird. So wird ein schleichender Übergang von alltäglichen Berührungen zu sexuellen Berührungen geschaffen (Berliner, Cote 1990; Christiansen, Blake, 1990).

Geschenke und Privilegien:

Um Widerstände von Seiten des Kindes zu brechen, erhält jenes Geschenke und Privilegien, die dem Kind das Gefühl vermitteln, etwas ganz Besonderes zu sein und suggerieren, dass es durch die Annahme von Geschenken und Vorteilen auch seine Zustimmung zu missbräuchlichen Handlungen gibt, was deren Offenlegung durch das Kind massiv erschwert.

Um die Kooperation ihrer Opfer zu erhöhen, gewähren Täter:innen den Kindern besondere Privilegien oder machen ihnen Geschenke (Kuhle, Grundmann & Beier, 2015).

Einschüchterung:

Eine weitere Möglichkeit der Täter:innen sich die Kooperation und Verschwiegenheit ihrer Opfer zu erzwingen sind Drohungen und körperliche Gewalt.

- Drohungen gegen das Kind oder gegen für das Kind wichtige Bezugspersonen
- emotionale Erpressung
- Betonung des geringen Wertes des Opfers

Ausnutzen der eigenen Machtposition:

- So berichteten beispielsweise Betroffene, die von Priestern oder Ordensbrüdern sexuell missbraucht wurden, von Aussagen wie der folgenden: „Wenn du darüber sprichst, ist das eine Sünde“ (Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs, 2013). In diesem Beispiel wird die eigene (moralische) Autorität instrumentalisiert, um das Kind unter Druck zu setzen. Hierbei wird auch oft das Unwissen von Kindern über „normale“ Abläufe von Situationen (z. B. medizinische Untersuchung) ausgenutzt oder es werden Missverständnisse erzeugt (z. B. über den Sinn des Beichtgeheimnisses).

Faktoren wie Reue haben **keinen** signifikanten Einfluss auf das Wiederholungsrisiko einer sexuellen Missbrauchstat (Hanson & Morton-Bourgon, 2009). Das heißt, dass Versicherungen des Täters oder der Täterin, „es nicht wieder zu tun“ keinerlei Garantie bieten. Ein Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nur sichergestellt werden, wenn Täter:innen keinen weiteren Kontakt zu ihnen haben (Böhm et al., 2014).

IV) Wie kann ich helfen?

Auffälligkeiten wahrnehmen

Nur wenige von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche vertrauen sich spontan und unmittelbar einer außenstehenden Person an. Sie haben Angst, dass die vom Täter oder der Täterin möglicherweise angedrohten Folgen eintreten, schämen sich oder fürchten, dass man ihnen nicht glaubt. Manchmal entsteht aufgrund von Beobachtungen der Verdacht, dass ein sexueller Missbrauch vorliegen könnte. Symptome, die als Missbrauchsfolgen auftreten können, sind meistens unspezifisch. Sie treten nicht in jedem Fall eines sexuellen Missbrauchs auf und können auch durch andere Ursachen hinreichend erklärt werden. Eine voreilige Festlegung auf einen Missbrauchsverdacht gilt es zu vermeiden (Goldbeck, 2015).

Sexueller Missbrauch per se ist keine Krankheit oder Störung, sondern ein sehr belastendes Ereignis mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen für die gesunde Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Die Folgen von sexuellem Missbrauch sind unterschiedlich und variieren je nach Beziehung zum/zur Täter:in oder zur Täterin, der Schwere und Dauer des Missbrauches, der Reaktion der Umwelt und vielen Faktoren mehr (Goldbeck, 2015).

Es gibt kein eindeutiges Anzeichen für sexuellen Missbrauch bis auf einige spezifische körperliche Folgen. Alle beobachtbaren Veränderungen im Verhalten, die möglicherweise durch einen Missbrauch auftreten, können auch immer eine andere Ursache haben. Allerdings erfordern alle Auffälligkeiten und Veränderungen im Verhalten eines Kindes immer ein genaueres Hinsehen der Bezugspersonen / Fachkräfte, ganz gleich welcher Ursache sie sein mögen.

Gleichwohl gibt es eine Reihe von sehr schwerwiegenden und häufigen Missbrauchsfolgen, die die körperliche und psychosoziale Entwicklung der Betroffenen lebenslang beeinträchtigen. Goldbeck (2015) differenziert zwischen kurzfristigen und langfristigen körperlichen sowie psychischen Folgen.

Körperliche Folgen:

Kurzfristige körperliche Folgen können sexuell übertragbare Erkrankungen wie beispielsweise Feigwarzen, Tripper, Pilzinfektionen sowie Verletzungen im Genital- und Analbereich sein. Bei geschlechtsreifen Mädchen kann eine Schwangerschaft entstehen.

Sexueller Missbrauch in der Kindheit erhöht generell das Risiko für langfristige Gesundheitsschäden. Hierzu zählen unter anderem ein instabiler Gesundheitszustand, gynäkologische Erkrankungen, Übergewicht, Schmerzerkrankungen, ungeklärte körperliche Symptome wie chronische Beckenschmerzen oder chronische Müdigkeit.

Psychische Folgen:

Auch hier lässt sich zwischen kurzfristigen psychischen Folgen, der sogenannten akuten Belastungsstörung, und längerfristigen psychischen Folgen unterscheiden. Innerhalb von Tagen und Wochen nach erlittenen sexuellen Übergriffen können sich wie bei anderen potenziell traumatischen Lebensereignissen eine Reihe von akuten Symptomen entwickeln, die als **akute Belastungsstörung oder akute Belastungsreaktion** bezeichnet werden. Diese akuten Symptome zeigen die Überlastung des Individuums bei der Verarbeitung des Erlebten an. Symptome können Gefühle von Betäubung, Ängste, Verzweiflung, Aggression (häufig bei Kindern und

Jugendlichen) und Depression sein. Die Symptome klingen nach vier Wochen ab.

Halten Belastungssymptome nach einem sexuellen Missbrauch mehr als vier Wochen an, muss eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) in Betracht gezogen werden. Typische Merkmale einer PTBS sind das wiederholte Erleben des Traumas (Flashbacks), Vermeidung von Aktivitäten und Situationen, die Erinnerungen an den Missbrauch hervorrufen, eine erhöhte körperliche Anspannung, Schreckhaftigkeit, Angst, Schlaflosigkeit, Teilnahmslosigkeit. Auch Vorschulkinder können bereits Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung entwickeln, zeigen oft jedoch nicht das Vollbild dieser Störung (Scheeringa et al., 2011). Neben oder anstelle einer PTBS können zahlreiche weitere psychische Probleme wie Ängste, Depressionen, Alkohol- oder Substanzmissbrauch, Essstörungen, Alpträume, regressives oder aggressives Verhalten, Rückschritte in der Sauberkeitserziehung wie Einnässen oder Einkoten usw. infolge eines sexuellen Missbrauchs auftreten.

Gerade in der frühen Kindheit ist der/die Täter:in meist eine nahestehende Bezugsperson und die Kinder somit oftmals einer chronischen Traumatisierung ausgesetzt. Dies kann dazu führen, dass früh traumatisierte Kinder kein Vertrauen in nahestehende Menschen entwickeln. Die Folge ist ein auffälliges Bindungsverhalten gegenüber Bezugspersonen, das sich beispielsweise in einer Störung der Nähe-Distanz-Regulation, ständiger Wachsamkeit oder ambivalenten sozialen Reaktionen zeigen kann.

Es wird immer wieder diskutiert, ob sexualisiertes Verhalten ein eindeutiges Hinweiszeichen für sexuellen Missbrauch ist. Dies ist jedoch nicht der Fall: Tatsächlich findet sich bei

Kindern und Jugendlichen, die sexuell missbraucht wurden, häufiger sexuell auffälliges Verhalten als bei anderen; es gibt aber auch sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche, die kein sexuell auffälliges Verhalten zeigen (Kendall Tackett et al., 1993); und es gibt Kinder, die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, aber nicht sexuell missbraucht wurden.

Sexuelles Verhalten ist dann auffällig, wenn das Verhalten nicht dem der Mehrheit der gleichaltrigen Kinder entspricht. Häufig werden folgende Verhaltensweisen unter sexualisiertem Verhalten subsumiert:

- übermäßige Masturbation
- unangemessen verführerisches Verhalten
- Aufforderung zu sexueller Stimulation
- starkes Interesse an den Geschlechtsteilen Familienangehöriger
- sexuell aggressives Verhalten
- altersunangemessenes Wissen über Sexualität
- sexuelle Spiele mit Puppen oder Einführung von Objekten in Vagina oder Anus

(Schuhrke, 2002).

Um zu erkennen, ob ein Verhalten auffällig ist oder nicht, benötigen Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, entwicklungspsychologisches Wissen. Es ist daher ratsam, sich im Zweifelsfall an eine/n Expert:in zu wenden, um die Situation gemeinsam einzuschätzen.

Hinsehen und handeln

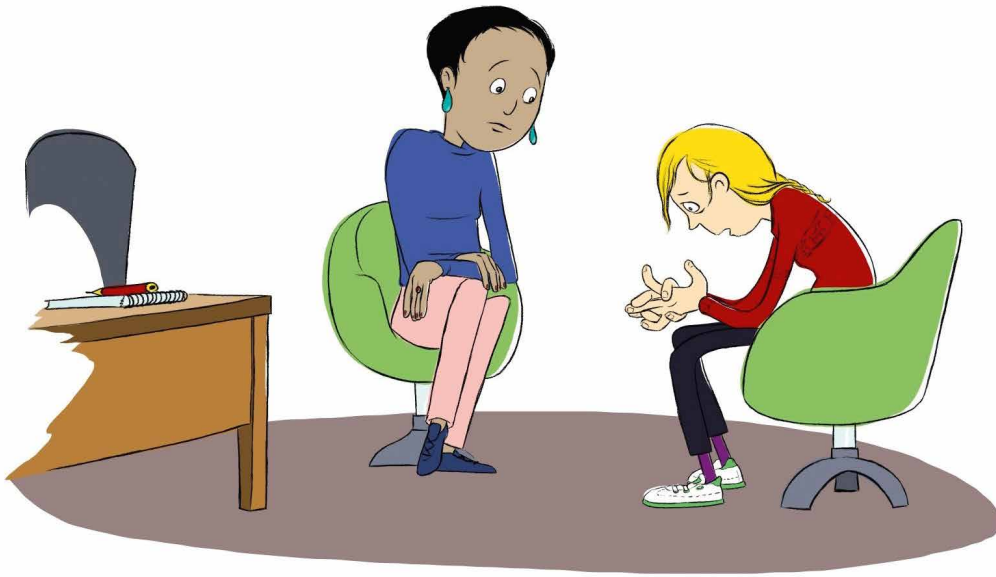
Wenn Sie aufgrund verbaler Hinweise, Verhaltensauffälligkeiten oder beobachteter Grenzverletzungen sexualisierte Gewalt vermuten:

- beobachten Sie und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst
- sprechen Sie im Team und mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten über Ihre Beobachtungen
- dokumentieren (siehe Anhang 1) Sie zeitnah und sorgfältig
- es ist wichtig zu bedenken, dass Verhaltensauffälligkeiten auch immer eine andere Ursache als sexualisierte Gewalt haben können
- **Beratung durch unabhängige Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte):** auch im (Verdachts-)Fall von sexuellem Missbrauch außerhalb des kirchlichen Kontextes, stehen Ihnen die unabhängigen Ansprechpersonen zur Verfügung (Kontakt Daten siehe Seite 38).
- **Fachberatung einholen:** Wenn pädagogische Fachkräfte (z. B. in Kindertageseinrichtungen) gewichtige Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch bei den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen wahrnehmen, müssen sie sich von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ beraten lassen. Ziel ist es, das Risiko der Kindeswohlgefährdung abzuklären und gegebenenfalls Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer zu ergreifen. Das Weitere ist in § 8a SGB VIII sowie in den zwischen dem Träger der Einrichtung (z. B. der Kindertageseinrichtung) und den Jugendämtern geschlossenen Vereinbarungen geregelt. Allerdings haben auch pastorale Mitarbei-

ter:innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, einen Anspruch auf externe fachliche Beratung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII). Es wird dringend geraten von diesem Anspruch Gebrauch zu machen, damit alle Maßnahmen und notwendigen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls eingeleitet werden können. Die Kontaktdaten der Fachberatungsstellen finden Sie ab Seite 38.

- **Kein übereilter Aktionismus:** Im Umgang mit der Vermutung eines innerfamiliären sexuellen Missbrauchs wird häufig der Fehler gemacht, dass durch eine zu frühe Information der Eltern der Schutz des Kindes gefährdet wird (z. B. Verstärkung des Schweigegebotes des Täters oder der Täterin durch zusätzliche Gewalt gegen das betroffene Kind oder andere Familienangehörige). Grundsätzlich gilt als Zielperspektive, dass die Eltern bei einem Verdacht auf außerfamiliären sexuellen Missbrauch direkt und bei einem Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch so früh wie möglich einzubeziehen sind, wenn nach einer gemeinsamen Risikoeinschätzung in Kooperation mit einer Fachkraft abgeklärt wurde, dass durch einen solchen Schritt das Kindeswohl nicht gefährdet wird (Bundeskinderschutzgesetz, 2012).
- **Keine Konfrontation mit der beschuldigten Person.**
- **Die Wünsche des Kindes beachten:** Mit den betroffenen Mädchen und Jungen müssen ihrem Entwicklungsstand entsprechend alle geplanten Interventionen besprochen werden.

Wie reagiere ich richtig im Gespräch?



- Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r an Sie wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet, hält es/sie/er Sie für eine geeignete Ansprechperson.
- Hören Sie sehr gut zu und lassen Sie das Kind bzw. die/den Jugendliche/n sprechen. Unterbrechen Sie nicht durch Fragen.
- Seien Sie sensibel. Wie detailliert das Mädchen oder der Junge berichtet, darf sie/er in dieser Situation selbst entscheiden.
- **Schenken Sie Vertrauen. Glauben Sie dem Mädchen oder Jungen.** Bewusste Falschaussagen von Mädchen und Jungen sind relativ selten. Bei jüngeren Kindern liegt die Rate in den Untersuchungen zwischen 2 und 4 Prozent. Bei Jugendlichen ist sie mit bis zu 8 Prozent etwas höher (Busse, Steller & Volbert, 2000; Bange, 2002).
- Sie sollten in Erfahrung bringen, ob es sich um Vorfälle in der Vergangenheit handelt oder ob aktuell noch die Gefahr von Missbrauchshandlungen gegeben ist, weil dies für das weitere Vorgehen von Bedeutung ist.
- Keine falschen Versprechungen. Seien Sie im Gespräch ehrlich und stellen Sie nichts in Aussicht, was Sie nicht halten können. Wenn das Kind oder der/die Jugendliche Sie vorab zur Verschwiegenheit verpflichten will, erklären Sie, dass Sie das nicht sicher zusagen können. In aller Regel wird er/sie sich dadurch nicht abhalten lassen Ihnen etwas zu berichten, wenn er/sie schon bis zu diesem Punkt gekommen ist. Wenn Sie dagegen später Ihr Versprechen nicht einhalten können, könnte dies einen Vertrauensbruch darstellen und möglicherweise das Gefühl bestärken, „dass ich mich auf niemanden verlassen kann“.

- Sichern Sie aber Ihre Vertraulichkeit zu. Das bedeutet, dass Sie mit dem, was Ihnen erzählt wird, sorgsam umgehen.
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren (siehe Anhang 1). Dokumentieren Sie das Gespräch so zeitnah wie möglich. Dokumentieren Sie den genauen Wortlaut des Kindes und ordnen Sie die Aussage nicht, auch wenn Ihnen das Erzählte unstrukturiert und sprunghaft erscheint. Für Dritte sollte der Unterschied zwischen der Dokumentation der Fakten (wer?, wo?, was? und wie?) und der eigenen Bewertung von Beobachtungen und Hypothesen erkennbar sein.
- Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit Kolleg:innen und Vorgesetzten (wie oben).
- Bewahren Sie Ruhe und vermeiden Sie übereilte Aktionen (wie oben).
- Vor allen weiteren Schritten, sollte eine Fachberatung eingeholt worden (siehe Seite 38).
- Keine übereilte Konfrontation mit dem/der Täter:in (wie oben).
- Die Wünsche des Kindes beachten. Mit den betroffenen Mädchen und Jungen müssen, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, alle geplanten Interventionen besprochen werden.
- Dranbleiben: das Kind/der/die Jugendliche/r hat sich Ihnen mitgeteilt, da es/sie/er Ihnen vertraut. Versuchen Sie auch im Laufe des Hilfeprozesses eine verlässliche Begleitung zu sein.

Bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeiter:innen

Richtet sich der Verdacht gegen eine/n Mitarbeiter:in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung sind die unabhängigen Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragten) Frau Dipl. Psych. Kirstin Dawin, Frau Ulrike Leimig und Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Miebach zu informieren. Deren Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen



Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen werden häufig nicht erkannt, da sich die Betroffenen selten an erwachsene Bezugspersonen wenden. Wenn überhaupt davon berichtet wird, dann eher gegenüber Gleichaltrigen (Pribe & Svedin, 2008). Weiterhin wird selbst in Fällen, in denen von sexuellen Übergriffen berichtet wird, häufig nichts unternommen (Child Research & Resource Centre, 2009).

Werden sexuelle Handlungen unter Gleichaltrigen entdeckt, besteht häufig die Schwierigkeit, zwischen einvernehmlichen und erzwungenen Handlungen zu unterscheiden.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig erduldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Bei sexuellen Übergriffen spielen Machtgefälle eine große Rolle. Die häufigsten sind:

- Altersunterschied
- Position innerhalb der Gruppe
- Geschlecht
- sozialer Status der Eltern
- Behinderung
- Migrationshintergrund

(Freud, 2015)

Sollte ein sexueller Übergriff unter Kindern oder Jugendlichen in Ihrem Arbeitsumfeld stattgefunden haben, sind gemeinsame Klärungsgespräche mit allen beteiligten Kindern / Jugendlichen unbedingt zu vermeiden. Sie sind äußerst kontraproduktiv, denn die Übergriffs-Dynamik setzt sich in solchen Gesprächen fort.

Das betroffene Kind sollte die erste und ungeteilte Aufmerksamkeit erhalten. Oftmals entsteht der Impuls, unmittelbar mit dem übergriffigen Mädchen oder Jungen sprechen zu wollen, um sie oder ihn zur Rede zu stellen. Diesem Impuls sollte nicht nachgegeben und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen Priorität eingeräumt werden.

Schritte des fachlichen Umgangs bei sexuellen Übergriffen unter Kindern / Jugendlichen (nach Freud, 2015):

- Situation sofort beenden und das betroffene Kind schützen und unterstützen

Machen Sie deutlich, dass das Verhalten des übergriffigen Kindes falsch war. Das betroffene Kind soll deutlich spüren, dass die erwachsene Person auf seiner / ihrer Seite steht. Parteilichkeit ist hier unbedingt gefordert. Die bei Konflikten weit verbreitete „dazu gehören immer zwei Haltung“, ist bei sexuellen Übergriffen nicht sinnvoll, denn hier geht es nicht um gleich starke Kontrahenten mit unterschiedlichen Interessen. Mädchen oder Jungen, die einen sexuellen Übergriff erlebt haben, brauchen Trost, Zuwendung und das erleichternde Gefühl, dass ihnen geglaubt wird.

- Gespräch mit dem übergriffigen Mädchen oder Jungen

Das souveräne Auftreten der erwachsenen Person, ist für das Gelingen des Gesprächs entscheidend. Das Kind oder der/die Jugendliche müssen erleben, dass die gelebte Macht ein Ende findet, sobald sich Erwachsene einschalten. Es empfiehlt sich, das übergriffige Verhalten klar zu benennen, als Unrecht zu bezeichnen und für die Zukunft strikt zu verbieten. Das Kind/der/die Jugendliche soll sich nicht als Person abgelehnt fühlen, sondern merken, dass sein/ihr Verhalten gemeint ist.

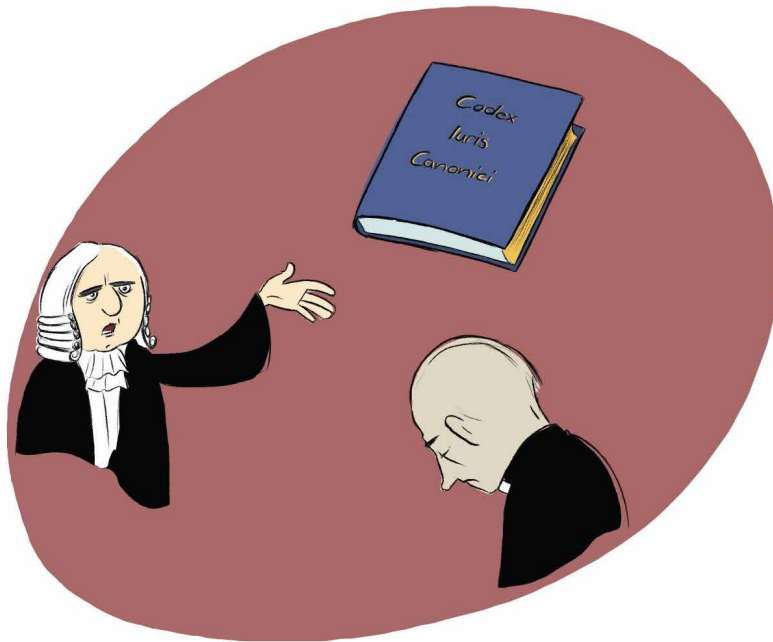
- Kommunikation mit den Eltern

- Gemeinsame Gespräche zwischen allen Beteiligten sind auch hier nicht anzuraten
- Beobachtung des betroffenen Kindes und gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen einleiten
- Angemessene Sanktionen, die sich nach den Kriterien des Opferschutzes, der Wiederholungsgefahr und der Schwere des Übergriffs richten. Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung ergriffen (z. B. übergriffiges Kind darf nicht mehr in die Kuschelecke)
- Wiederholt sich das übergriffige Verhalten, müssen weitere Schritte eingeleitet werden. Dies erfolgt unter Hinzuziehen einer Fachberatung

Es sollte geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie, ein Verbleib des sexuell aggressiven Kindes / Jugendlichen in der Einrichtung möglich ist, da diese Kinder / Jugendlichen häufig zahlreiche Beziehungsabbrüche erlebt haben und ein erneuter Beziehungsabbruch zu einer Aufrechterhaltung der zugrunde liegenden Problematik beitragen kann. Ist ein Wechsel unvermeidlich, ist dieser durch die pädagogischen Fachkräfte zu begleiten. (Allroggen, 2015)

Weitere Informationen zum Thema sexuelle Übergriffe unter Kindern finden Sie in der **Handreichung Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern** der Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit unter dem Link: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praevention/KiTs>.

Was sagt das Kirchenrecht?



Bei den meisten Taten, die nach staatlichem Recht strafbar sind (z. B. Diebstahl, Brandstiftung, Steuerhinterziehung), verzichtet die Kirche darauf, zusätzlich kirchliche Strafen zu verhängen. Bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker oder Ordensleute bestehen hingegen wegen der schwerwiegenden Konsequenzen solcher Taten seit langem eigene kirchliche Strafbestimmungen, die zusätzlich zu den Strafbestimmungen des jeweiligen Staates einzuhalten sind. Die geltenden Strafnormen und Verfahrensregelungen finden sich in c. 1398 CIC sowie in den unten genannten universal- und partikularrechtlichen Bestimmungen.

Danach gilt:

- Strafbar sind alle von Klerikern, Religiösen sowie sonstigen kirchlichen Würden-, Amts- und Funktionsträgern begangene sexuelle Handlungen mit Minderjährigen unter 18 Jahren. Strafbar ist außerdem die Herstellung, der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen. Den Minderjährigen sind Menschen mit geistiger Behinderung jeden Alters gleichgestellt.
- Die Straftaten verjähren bei Klerikern nach 20 Jahren, wobei die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers beginnt. Die Kongregation für die Glaubenslehre besitzt die Vollmacht, aus besonderen Gründen die Verjährung aufzuheben. Bei Religiösen und sonstigen Gläubigen, die in der Kirche ein Amt oder eine Funktion ausüben, verjähren die Straftaten nach 7 Jahren.

- Für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs sind an erster Stelle die Bischöfe, höheren Ordensoberen oder ein/e von ihnen Beauftragte:r verantwortlich. In der Erzdiözese München und Freising sind drei externe, unabhängige Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte), Frau Kirstin Dawin, Frau Ulrike Leimig und Herr Dr. Martin Miebach, dafür zuständig, alle Anschuldigungen in diesem Bereich entgegenzunehmen und zu untersuchen. Die Kontaktadresse der unabhängigen Ansprechpersonen finden Sie in dieser Handreichung auf Seite 38.
- Im Verdachtsfall muss eine kanonische Voruntersuchung durch den Ordinarius eingeleitet werden. Über das Ergebnis muss dieser die Glaubenskongregation informieren. Das gilt auch für bereits verjährte Taten.
- Die Kongregation entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Sie kann den Fall an sich ziehen oder auf lokaler Ebene ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg anordnen.
- Die zu verhängende Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat; dabei ist auch die Entlassung aus dem Klerikerstand möglich.
- Nach neuem Strafrecht soll auch eine Person, die die Weitergabe einer Strafanzeige versäumt, zu der sie nach kirchlichem Recht verpflichtet ist, nach einer von der Bischofskonferenz zu verabschiedenden Ordnung mit einer Geldstrafe oder Gehaltskürzung oder auch mit dem Amtsentzug bestraft werden.

Weitere Informationen über die Strafbarkeit und Anzeigepflicht im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger können folgenden Rechtsquellen entnommen werden:

- Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (2001/2010)
- Motu proprio Vos estis lux mundi (2019)
- Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker (2020)
- Auf dem Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (2019)

V) Wie können wir vorbeugen?

Ein Schutzkonzept für unsere Einrichtung



Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob Mädchen und Jungen geschützt werden, braucht auch Prävention in Einrichtungen und Institutionen einen Plan: ein Schutzkonzept. Unter einem „Institutionellen Schutzkonzept“ versteht man die gebündelten Bemühungen eines Trägers um die Prävention von sexualisierter Gewalt (www.beauftragter-missbrauch.de).

Die „Rahmenordnung Prävention – gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

sieht in der Etablierung dieses „Institutionellen Schutzkonzeptes“ in Pfarreien, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen eine wesentliche Bedingung, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegenzuwirken. Demnach soll jede Institution ein Schutzkonzept erarbeiten, dessen Ziel es ist, eine Kultur des respektvollen und achtsamen Umgangs miteinander zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Werten und Regeln. Diese Kultur wird von Fachwissen und Feedback getragen. Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern.

Baustein: Partizipation



Wichtig ist, dass die Mitarbeitenden der Einrichtung, aber auch die Kinder und Jugendliche bei der Erarbeitung oder Justierung des Schutzkonzeptes hinreichend beteiligt werden. Die **Partizipation** macht deutlich, dass die Grundhaltung / das Fundament einer jeden Institution, der Respekt vor den

Rechten von Kindern und Jugendlichen (siehe auch UN-Kinderrechtskonvention) ist. Dementsprechend ist es keine Gnade, sondern die Verpflichtung einer jeden Institution, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung institutioneller Strukturen und Regeln zu beteiligen.

Baustein: Risikoanalyse



Basis eines Schutzkonzeptes bildet die sogenannte **Risikoanalyse**. Während der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Es wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung und Beendigung erschweren. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden.

Eine breitangelegte Risikoanalyse bindet sowohl Haupt- und Ehrenamtliche als auch Eltern sowie Kinder und Jugendliche mit ein. Das erhöht nicht nur die Akzeptanz des Themas, sondern ermöglicht von Anfang an die Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven im Schutzkonzept. Zur Analyse von Gefährdungspotentialen im Arbeitsfeld können laut Landesinstitut für Lehrerbildung (2013) im Wesentlichen folgende neun Risikofelder / Bereiche unterschieden werden (siehe Tabelle 3): Diese Liste ist nicht vollständig und durchaus zu erweitern und zu verfeinern, je nach Einrichtungstyp und Aufgabenstellung.

Tabelle: Arbeitshilfe zur arbeitsfeldspezifischen Risikoanalyse (nach: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Hamburg, 2013).

Bereich	Risiken	Maßnahmen
Personal- auswahl	Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergriffige Mitarbeitende; hohe Mitarbeiterfluktuation	Auswahlverfahren; Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen; erweitertes polizeiliches Führungszeugnis; Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung
Personal- entwicklung	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Rechtsunsicherheit	Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangebote; Mitarbeiter:innengespräche; Team-sitzungen
Organisation	Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten; kein ausgearbeitetes, vertrauensbasiertes und transparentes Beschwerdemanagement; Vertrauens- und Machtmissbrauch; fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept; ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Sexualität und Gewalt als Tabuthemen; fehlende Beratungsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen)	Qualitätsentwicklung und -management; Leitbild und Selbstverpflichtung; Implementierung eines Schutzkonzeptes (Aspekte der Prävention, Intervention); klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten; Notfallplan; Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen; Beschwerdemanagement; Partizipationsmöglichkeiten; Transparenz in den Organisationsstrukturen, im pädagogischen Handeln, in den Rollen, den Regeln und im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt; Kooperation mit Facheinrichtungen
Eltern	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexuaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern	Konzept für eine Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit; Information und Aufklärung mit Elternbriefen, Elternabenden, Veranstaltungen und Infobroschüren; Beteiligungsmöglichkeiten; Beratung in Erziehungsfragen, Fragen der Sexualerziehung und zu sexualisierter Gewalt; Vermittlung von Fortbildungsangeboten
Kinder und Jugendliche	Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein; geringer Opferschutz; Scham / Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache; fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen; geringes Selbstvertrauen; keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben; körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen; anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen); dissoziale Verhaltensmuster	Projekte und Programme zur Selbststärkung und sozialen Kompetenz; verankerte Sexualerziehung und Aufklärung zu sexualisierter Gewalt; Information über Hilfe- und Beratungsangebote; Kinderrechte stärken

V) Wie können wir vorbeugen?

Bereich	Risiken	Maßnahmen
Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen	Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz; psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen; Grenzverletzungen (scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen) Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche); gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d. h. direkte Formen sexueller Gewalt; unreflektierter Umgang mit sozialen Medien	Klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern; Definition von Arbeitsbereichen; Beschwerdemanagement; Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche; Angebote und Unterstützung mit spezifischer Ausrichtung jeweils für Jungen, Mädchen, Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Konzepte und Programme, die interkulturelle Aspekte berücksichtigen; Regelungen für den Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern / Jugendlichen in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat)
Soziales Klima und Miteinander	Aggressiver Umgang; psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen; sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache („Schlampe“, „Schwuchtel“, etc.), Mobbing oder direkte Gewalthandlungen	Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung; Programme und Projekte der Gewalt- und Mobbingprävention; Einbindung der Kinder / Jugendlichen in die Präventionsarbeit; demokratiepädagogische Aspekte hervorheben (Schutzkonzept und Leitbild der Einrichtung kommunizieren und Partizipationsmodelle verankern); Projektarbeit und Öffnung zum Sozialraum
Handys, Internet	Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Handy (z. B. durch Vorspielen einer anderen Identität); entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (Cybermobbing); Gewalt- und Sexfilme / Pornographie auf dem Handy	Thematisierung und Aufklärung durch Broschüren, Projekt- und Elternarbeit; Regelungen für den Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern / Jugendlichen in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat)
Räumlichkeiten, Gelände, Weg	Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten (z. B. Sport, Schwimmen), Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten bei Ausflügen mit Übernachtung. Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.); Betreten des Geländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte; dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche; Gefährdungen für Kinder auf dem Weg	Schutz der Intimsphäre; Regeln zu Wahrung der Intimsphäre; Regelung zur Beaufsichtigung von Räumlichkeiten und Gelände; Regelungen für das Betreten des Geländes durch Besucher; Maßnahmen für den Schutz der Kinder auf dem Weg absprechen

Baustein: Personalauswahl und -entwicklung



Bei der **Personalauswahl** ist es notwendig, die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen bereits im Bewerbungsgespräch vorzustellen und die Bereitschaft zu klären, diese Maßnahmen mitzutragen. Wird bereits im Bewerbungsgespräch deutlich, dass dies eine Institution ist, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass potenzielle Täter:innen abgeschreckt werden. Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt sollte auch bei den jährlich stattfindenden Personalgesprächen Raum haben (Arbeitshilfen 246 der deutschen Bischofskonferenz, 2014).

Damit alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen, mögliche Gefahrensituation zu erkennen und angemessen zu reagieren, ist es notwendig sich entsprechend **fortzubilden**. Ein erster Schritt ist diese Handreichung. Seit Januar 2018 schult die Erzdiözese München und Freising alle pastoralen Mitarbeiter:innen mit einem E-Learning Curriculum zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch. Das Curriculum bietet die Möglichkeit, das themenspezifische Wissen und die Handlungssicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen von sexuellem Missbrauch zu vertiefen.

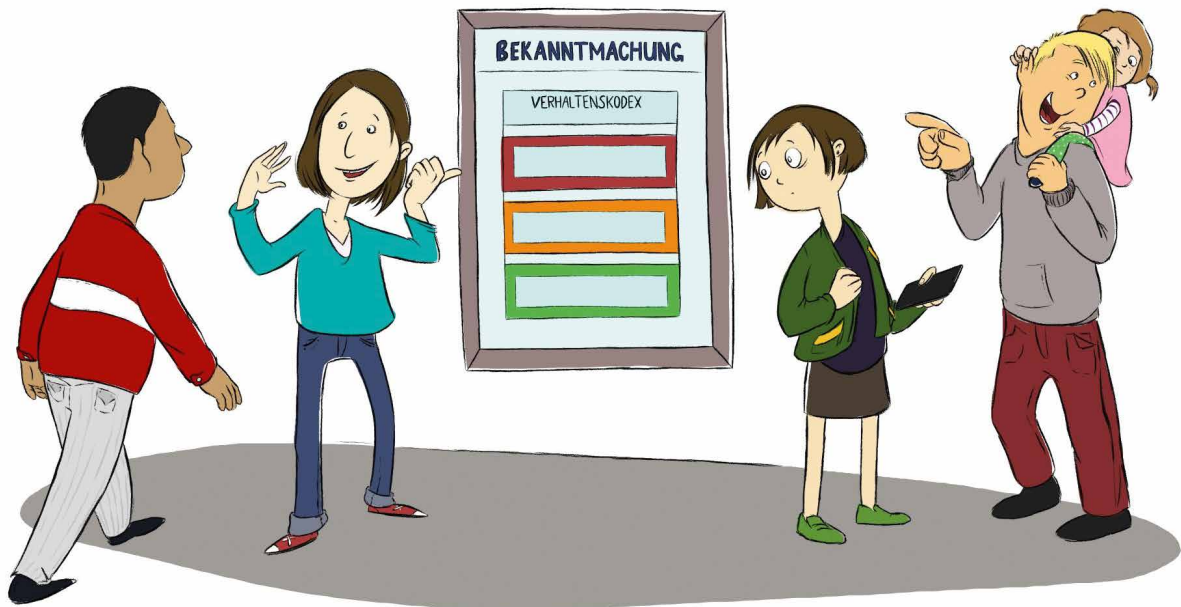
Baustein: Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung



Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. des Strafgesetzbuchs verurteilt sind, Kontakt zu Minderjährigen haben, müssen alle Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Beschäftigung, Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, ihrem Arbeitgeber ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. In der Erzdiözese München und Freising gilt diese Regelung ebenso für ehrenamtliche Mitarbeitende ab 16 Jahren. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden.

Die Erzdiözese München und Freising verlangt, wie viele andere Diözesen auch, darüber hinaus eine **Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung**, siehe Anhang 2. Hier versichern Mitarbeitende, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden zu sein und auch, dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Hier schließen die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung eine Lücke, die das erweiterte Führungszeugnis nicht abdeckt.

Baustein: Verhaltenskodex



In der bisherigen kirchlichen Aufarbeitung wurde deutlich, dass undefinierte und nicht veröffentlichte Verhaltensregeln zu Unsicherheiten bzgl. eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses führten. So war für die Beteiligten bei grenzverletzendem Verhalten oftmals nicht ersichtlich, ob ein Regelverstoß vorlag. Ein verbindlicher **Verhaltenskodex** führt zu mehr Klarheit und Transparenz.

In einem Verhaltenskodex sind verbindlich geltende Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz und darüber hinaus mit weiteren schützenswerten Gütern (z. B. Umgang mit anvertrauten Werten, Verbot der Vorteilsnahme) definiert.

Solche verbindlichen Verhaltensregeln erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen frühzeitig als solche zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und sexuell übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten. (Arbeitshilfen 246 der deutschen Bischofskonferenz, 2014)

Klare und verbindliche Regeln können auch die Mitarbeitende vor Beschuldigungen und Verdächtigungen schützen. Auch bei der Erstellung des Verhaltenskodex sollten Kinder und Jugendliche in angemessener Form mit einbezogen werden.

Nach der Rahmenordnung besteht die Verpflichtung, im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex zu erstellen. Ziel ist eine jeweils auf die Besonderheiten eines Arbeitsbereichs zugeschnittene Beschreibung von Verhaltensregeln, die konkret, verständlich und umsetzbar ist. Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitenden, auch den ehrenamtlich Tätigen, sowie den Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bekannt gemacht (Arbeitshilfen 246 der deutschen Bischofskonferenz, 2014). Ein Beispiel wie verbindliche Verhaltensregeln für alle anschaulich gestaltet werden können, ist ein Ampelplakat.

	nicht akzeptabel	Zum Beispiel: aufreizende Kleidung, körperliche Entwicklung von Kindern / Jugendlichen kommentieren, ungefragte Veröffentlichung von Fotos u. v. m.
	kann einmal passieren, sollte aber vermieden werden	Zum Beispiel: schreien, eintreten ohne vorher anzuklopfen u. v. m.
	wünschenswert	Zum Beispiel: Kind / Jugendlichen mit seinem Namen ansprechen, trösten, in den Arm nehmen, wenn das Kind / Jugendlicher es will, wertschätzende Sprache u. v. m.

Verhaltenskodex in Einzelsituationen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören Einzelgespräche zum pädagogischen / pastoralen Alltag. Auch für Einzelgespräche sollten klare und verbindliche Regeln formuliert werden, um übergreifendes Verhalten als solches

zu erkennen sowie Fachkräfte vor möglichen Falschanschuldigungen zu schützen. Überlegungen für die Gestaltung der Rahmenbedingungen können sein:

- ▶ In welchen Räumlichkeiten finden Einzelgespräche statt? Die Räume sollten niemals abgelegen vom „normalen Betrieb“ der Institution sein. Treffen in privaten Räumlichkeiten sind unzulässig.
- ▶ Die Räumlichkeiten sollten so eingerichtet sein, dass ein vertrautes Gespräch ohne zu viel Nähe stattfinden kann. Beispielsweise zwei gemütliche Stühle / Sessel gegenüber; kein Sofa, auf dem das Kind / der Jugendliche und die Fachkraft nebeneinandersitzen.
- ▶ Zu welchen Uhrzeiten finden Einzelgespräche statt? Nicht außerhalb der regulären Arbeitszeit.
- ▶ Welche Zeitspanne wird für das Gespräch eingeplant? Planen Sie ein festes Zeitkontingent von z. B. einer Stunde ein, die Sie sich für die Einzelgespräche nehmen.
- ▶ Eltern und Kollegen darüber informieren, dass ein Einzelgespräch stattfindet.
- ▶ Körperkontakt in einer Einzelsituation vermeiden. Als tröstende Geste hilft es z. B. auch seinem Gegenüber ein Taschentuch zu reichen oder durch Worte und zuhören Mitgefühl und Verständnis auszudrücken.

- ▶ In der Regel müssen Fachkräfte mit Kindern oder Jugendlichen nicht über deren Sexualität sprechen. Ist dies aus gewichtigen Gründen nötig (wie z. B. Jugendlicher übernachtet heimlich im Mädchenzimmer bei seiner Freundin), ist es wichtig, sich ausschließlich an die Fakten zu halten.
- ▶ Niemals ist es angemessen, das Gespräch auf die eigene Sexualität zu lenken.

Die **Verpflichtungserklärung** ist das Instrument zur Umsetzung des Verhaltenskodex. Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bestätigen Mitarbeiter:innen und ehrenamtlich Tätige, dass sie die Verhaltensregeln erhalten haben und bereit sind, diese einzuhalten. Liegt noch kein Verhaltenskodex vor, so kann für die

hauptamtlichen Mitarbeiter:innen die lange Fassung einer Verpflichtungserklärung benutzt werden, in der die Grundverhaltensregeln beschrieben sind. Im Erzbistum sind Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung in einem Dokument zusammengefasst, siehe Anhang 2.

Baustein: Beratungs- und Beschwerdewege



Damit Kinder und Jugendliche erfolgreich vor sexuellen Übergriffen in Institutionen geschützt werden können, ist es notwendig, dass Beschwerden vorgetragen und ernst genommen werden. Hierfür braucht es **Beschwerde- wege/ein Beschwerdesystem**. Das Beschwerdesystem sollte sich nicht ausschließlich auf sexuellen Missbrauch fixieren, sondern selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und partizipativen Kultur der Einrichtung sein und somit alle Arten von Beschwerden, Problemen, Missständen oder Fehlverhalten erfassen. (Liebhardt, 2015).

Wesentliches Merkmal eines funktionierenden Beschwerdesystems ist der Identitätsschutz des Kindes oder Jugendlichen. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Anonymität. Weitere Merkmale eines Beschwerdesystems sind die einfache Handhabung und die leichte Zugänglichkeit (Fegert et al., 2010). Es ist zu empfehlen, keine Spezifizierung auf sexuell grenzverletzendes Verhalten in einem Beschwerdesystem anzubieten, sondern ein sehr offenes System zu gestalten. Bei einem schriftlichen Beschwerdesystem sollten Möglichkeiten zur Abgabe von Freitexten angeboten werden.

Insgesamt sollte bei allen Beschwerden eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen, die ggf. nach Schwere und Lage der Beschwerde von inter-

nen oder externen Expert:innen objektiv zu beurteilen ist.

Baustein: Qualitätsmanagement



Das Erstellen eines institutionellen Schutzkonzepts bedeutet häufig Neuland für Leitung, Team, Kinder und Jugendliche. Dazu gehört eine **Qualitätsprüfung** der eingesetzten Instrumente, um zu überprüfen, ob und inwieweit die durchgeführten Maßnahmen das zentrale Ziel erreicht haben, Kindern und Jugendlichen

einen sicheren, wertschätzenden Raum in kirchlichen Einrichtungen zu bieten. Dies kann zum Beispiel durch einen Qualitätszirkel geschehen, der einmal jährlich die Umsetzung sondiert und Ergänzungen oder Veränderungen empfiehlt (Arbeitshilfen 246 der deutschen Bischofskonferenz, 2014).

Baustein: Interventionsplan



Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall in einer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die in einem sogenannten **Interventionsplan** festgelegt wurden. Dies bietet den Beschäftigten und der

Leitung in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe.

Der Interventionsplan sollte unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung berücksichtigen.

Tabelle: vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Maßnahmen	Fragestellung und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um? ■ Wer ist in einem solchen Fall in meiner Organisation zuständig? ■ Wer sollte informiert werden? ■ Inwieweit ist die Einrichtungsleitung einzubinden?
Sofortmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes? ■ In welchem Fall ist eine Beurlaubung des beschuldigten Mitarbeitenden ratsam? ■ Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?

Maßnahmen	Fragestellung und Inhalte
Einschaltung von Dritten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden? ■ Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden? ■ Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden? ■ Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren? ■ Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden? ■ Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden? ■ Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?



Baustein: Nachhaltige Aufarbeitung

Im Frühjahr 2021 haben in der Erzdiözese München und Freising sowohl der Betroffenenbeirat als auch die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs ihre Arbeit aufgenommen. Beide Gremien sollen, unter Einbezug der Sichtweise Betroffener, bereits begonnene Prozesse der Aufarbeitung fortführen und weiterentwickeln.

Ziel ist es, Strukturen und Umstände zu identifizieren, die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mitemöglicht, erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

So soll offengelegt werden, ob es unter den Verantwortlichen in den Institutionen, zum Zeitpunkt des Missbrauchs, eine Haltung gab, die sexuelle Gewalt begünstigt und warum sexueller Kindesmissbrauch in einer Einrichtung vertuscht, verdrängt oder verschwiegen wurde.

In einer Institution, in der es zu sexueller Gewalt kam, sollte frühzeitig externe Hilfe, durch geschultes Fachpersonal in Anspruch genommen werden, um die folgenden Punkte eines Aufarbeitungsprozesses zu klären:

Benennen und Aufklärung von Taten

Aufarbeitung ist darauf ausgerichtet, die Gewalttaten zu benennen und deren Entstehungszusammenhang aufzuklären. Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die Betroffenen das Sprechen ermöglichen und sie berichten können, was ihnen widerfahren ist.

Identifizierung von Täter:innen und Mitwisser:innen

Die Identifizierung und Benennung der Täter:innen aber auch weiterer verantwortlicher Personen (Mitwissenden), innerhalb und außer-

halb der Einrichtung, ist Voraussetzung für eine umfassende Verantwortungsübernahme durch die Institution. Es wird damit deutlich, dass die volle und alleinige Verantwortung für die Gewalttaten bei den erwachsenen Personen liegt und es keinerlei „Mitschuld“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gab und gibt.

Aufdeckung der Ermöglichungsbedingungen

Faktoren und Strukturen innerhalb der Organisation, die den Missbrauch begünstigt oder dessen Aufdeckung verhindert bzw. erschwert haben, müssen im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses benannt werden.

Folgen für Betroffene

Sexueller Missbrauch kann das ganze Leben von Betroffenen beeinträchtigen. Dokumentiert werden müssen daher die persönlichen, psychischen, körperlichen und sozialen Folgen der sexualisierten Gewalt. Es ist wichtig, die Vielgestaltigkeit der Folgen für Betroffene zu erfassen. Die Scham des Sprechens über die Folgen des erlebten Missbrauchs ist oft hoch. Aus diesem Grund sollte diesem Thema ausreichend Zeit eingeräumt werden.

Grenzen der Aufarbeitung

Aufarbeitung kann erlittenes Unrecht nicht ungeschehen machen und weder die strafrechtliche Verfolgung noch die individuelle Bearbeitung ersetzen. Aufgaben und Ziele des Aufarbeitungsprozesses einer Institution müssen klar benannt sein, um die verschiedenen Erwartungen aufeinander abstimmen zu können.

(Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2019)

VI) Wo finde ich Hilfe?

Es ist ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf die Beratung im Falle von sexualisierter Gewalt spezialisiert hat.

Man sollte nicht ohne externe Hilfe mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen.

Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

Die unabhängigen Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen der Erzdiözese München und Freising:

Als unabhängige Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte) der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende im kirchlichen Dienst“ wurden von Kardinal Reinhard Marx ernannt:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 0 89 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III
80798 München
Telefon: 01 74 / 3 00 26 47
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Stabsstelle Beratung und Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising:

- Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 70 00, bietet Betroffenen niederschwellige Beratung, informiert über zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten und gibt, so gewünscht, dem seelsorglichen Gespräch Raum

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche:

- **Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:**
Hilfe-Telefon: 0800 22 55 530, <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>
- **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“:** 116 111 (kostenfrei und anonym),
Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de
- **kibs:** Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 91 20,
mail@kibs.de, www.kibs.de
- **KinderschutzZentrum München,** Beratungstelefon: Telefon: 0 89 / 55 53 56,
www.kinderschutzbund-muenchen.de
- **IMMA e.V.,** beratungsstelle@imma.de, Telefon: 0 89 / 2 60 75 31, www.imma.de/beratungsstelle
- **IMMA e.V.,** Zufluchtstelle, Telefon: 0 89 / 18 36 09, zufluchtstelle@imma.de

Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen:

- **Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:**
Hilfe-Telefon: 0800 22 55 530, <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>
- **Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen,** die von Gewalt betroffen sind, siehe
www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html
- **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.,** Telefon: 0 89 / 5 43 95 56,
www.maennerzentrum.de
- **Wildwasser München e.V. – Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*,**
Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren
Telefon: 0 89 / 60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de
- **Deutsche Bischofskonferenz:** <http://www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de>, kostenlose und anonyme Beratung für Frauen, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben und zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig waren.
- **TelefonSeelsorge:** (anonym, kostenfrei) <https://online.telefonseelsorge.de>, Sprechzeiten: rund um die Uhr, Telefon: 0800.1110111 oder 0800.1110222

Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche:

- **Deutscher Kinderschutzbund,** KinderschutzZentrum München (Beratung + ambulante Therapie), Kapuzinerstraße 9, 80337 München, Telefon: 0 89 / 55 53 56,
kischuz@dksb-muc.de, info@dksb-muc.de

Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen:

- **Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“** bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot
Standort München: Telefon: 0 89 / 4 40 05 50 55, praevention@med.uni-muenchen.de
- **KinderschutzZentrum München**, man|n sprich|t, Telefon: 0 89 / 55 53 56,
kischuz@dksb-muc.de
- **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.**, Telefon: 0 89 / 5 43 95 56,
www.maennerzentrum.de



VII) Wo kann ich mich fortbilden?

E-Learning Curriculum

Das E-Learning Curriculum „Prävention von sexuellem Missbrauch“ der Erzdiözese München und Freising wurde in Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie der Universitätsklinik Ulm und der Päpstlichen Universität Gregoriana für hauptamtliche Mitarbeitende konzipiert. Es beinhaltet Grundlagentexte, Interviews, Filme, Übungen und praxisnahe Fallbeispiele. Neben moraltheologischen und psychologischen Texten, vermittelt

es Basiswissen zum pastoralen oder pädagogischen Umgang mit betroffenen Kindern und informiert sowohl über Täterstrategien und als auch über mögliche institutionelle Dynamiken, die in Systemen entstehen können, in denen sexuelle Gewalt stattgefunden hat.

Die Methode des E-Learning bietet Ihnen die Möglichkeit, sich zeitlich und örtlich flexibel in diesem Themenbereich weiterzubilden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Christine Stermoljan

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Schulungsangebote zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Qualifizierung zur „In Präventionsfragen geschulten Person“ nach § 9 der Präventionsordnung

Die Präventionsordnung schreibt ein niedrigschwelliges Angebot vor Ort vor. Die „In Präventionsfragen geschulte Person“ nach § 9 der Präventionsordnung ist ein wesentlicher Baustein eines Schutzkonzeptes. Um vor Ort ein/e qualifizierte/r Ansprechpartner/in in Präventionsfragen sein zu können, ist es wichtig, sich seiner Rolle und Aufgaben bewusst zu sein.

Basisschulung für nicht pastorale Mitarbeitende

Die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch bietet fortlaufend Schulungen für nicht pastorale Mitarbeitende an.

Die aktuellen Termine finden Sie auf der Internetseite: www.erzbistum-muenchen.de/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit → Termine oder unter Tel. 0 89 / 21 37 - 18 92.

Bitte richten Sie Ihre Anmeldung schriftlich an:

Orhideja Bilic

E-Mail: OBilic@eomuc.de

Sollten Sie Fragen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising auf (siehe Seite 42).

VIII) Weitere Informationen

Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Postanschrift: Postfach 33 03 60, 80063 München

Website: www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention

Lisa Dolatschko-Ajjur

Stabsstellenleiterin

Pädagogin (M. A.)

Telefon: 01 60 / 96 34 65 60

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan

Stabsstellenleiterin

Diplom Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin / Verhaltenstherapie

Telefon: 01 70 / 2 24 56 02

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Franziska Mayer

Präventionsbeauftragte

Bachelor of Education

Telefon: 01 51 / 51 81 98 37

E-Mail: FrMayer@eomuc.de

Miriam Strobl

Präventionsbeauftragte

Sozialpädagogin (BA)

Systemische Coachin

Master of arts Personalentwicklung

Telefon: 01 51 / 42 64 33 37

E-Mail: MStrobl@eomuc.de

Orhideja Bilic

Sekretariat und Einsichtnahme

in die erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen

Telefon: 0 89 / 21 37 18 92

E-Mail: OBilic@eomuc.de

Patricia Katinszky

Sekretariat und Einsichtnahme

in die erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen

Telefon: 0 89 / 21 20 60

E-Mail: PKatinszky@eomuc.de

IX) Zusätzliche Arbeitshilfen zum Download

Checklisten

Die Checklisten sind eine Ergänzung zum Schutzkonzept einer Pfarrei oder eines Pfarrverbandes. Sie liegen für folgende Arbeitsbereiche vor:

- Checkliste für Gruppenstunden
- Checkliste Für Freizeitmaßnahmen
- Checkliste für Erstkommunionvorbereitung
- Checkliste für Firmvorbereitung
- Empfehlungen für Einzelkontakte/Einzelgespräche

Diese finden Sie auf der Homepage www.erzbistum-muenchen.de/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit unter dem Menüpunkt „Downloads/Links“.

Schutzkonzept

Zur Erstellung eines Schutzkonzeptes finden Sie hilfreiche Bausteine in der Handreichung für Hauptamtliche „Miteinander achtsam leben“ sowie eine Vorlage zur Erstellung einer Risikoanalyse.

Methoden zur Besprechung der Themen „sexualisierte Gewalt“ und „miteinander achtsam leben“ finden Sie auch auf unserer Homepage: www.erzbistum-muenchen.de/missbrauch-und-praevention

Handreichungen

Prävention im Erzbischöflichen Jugendamt:

www.eja-muenchen.de/praevention/online-tool-praevention

Die Handreichungen für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende finden Sie auch als Web-Version auf unserer Homepage. Die Druckversion erhalten Sie ebenfalls über das Bestellformular.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei allen Kolleg/innen bedanken, die Entwürfe immer wieder gegengelesen und uns konstruktive Hinweise gegeben haben.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

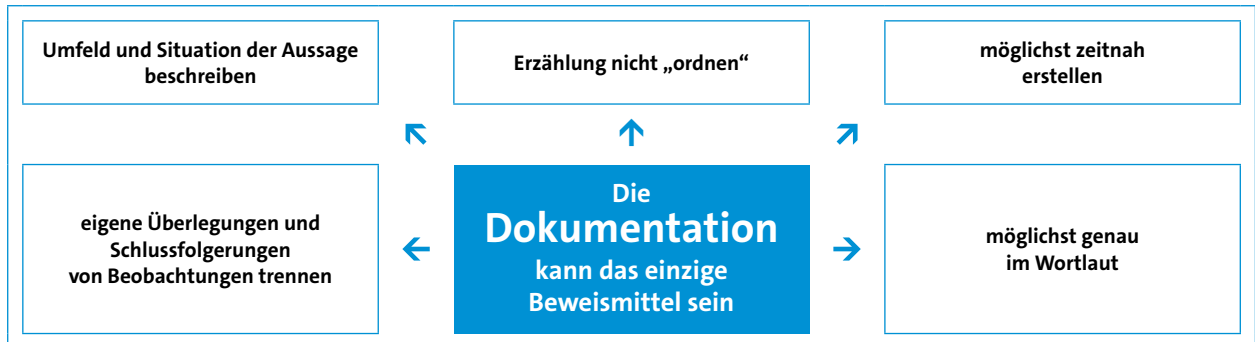
Das Team der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Andere Fachstellen

- **Amyna – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch:** www.amyna.de
- **Deutsche Bischofskonferenz:** www.praevention-kirche.de



Dokumentation



Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen



ANLAGE 2

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte und einzustellende Personen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a.

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184I StGB);
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft* bin:

Straftatbestand:

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls:

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
 - wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
-

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Literaturverzeichnis

- Allroggen, M. (2015). „Sexueller Missbrauch unter Kindern und Jugendlichen“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.
- Arbeitshilfen Nr. 246 (2014) Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der deutschen Bischofskonferenz. Bonn: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz.
- Bange, D. & Deegener, G. (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz, Psychologie Verlags Union.
- Bange, D. (2002). Falschbeschuldigungen. In Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.). Handwörterbuch Sexueller Missbrauch (S. 90 – 97). Göttingen: Hogrefe.
- Bange, D. (2015). Gefährdungslagen und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf; letzter Zugriff: 06.05.2023
- Berliner L. & Conte, J. R. (1990). The process of victimization: The victims` s perspective. Child Abuse & Neglect, 14(1), 29-40.
- Blanchard, R., Lykins, A. D., Wherrett, D., Kuban, M. E., Cantor, J. M., Blak, T. et al. (2009). Pedophilia, hebephilia, and the DSM-V. Archives of sexual behavior, 38(3), 335 – 350.
- Blanchard, R. (2010). The DSM diagnostic criteria for pedophilia. Archives of Sexual Behaviour, 39(2), 304 – 316.
- Busse, D., Steller, M. & Volbert, R. (2000). Abschlussbericht zum Forschungsprojekt: Sexueller Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. Unveröffentlichtes Manuskript Freie Universität Berlin. Institut für Forensische Psychiatrie. Berlin.
- Beier, K. M. & Loewit, K. (2011). Praxisleitfaden Sexualmedizin. Von der Theorie zur Therapie. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Bundeskriminalamt. (2021). Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/pks2021_node.html
- Christiansen, J. R., & Blake, R. H. (1990). The grooming process in father-daughter incest. In A. L. Horton, B. L. Johnson, L. M. Roundy, & D. Williams (Eds.), The incest perpetrator: A family member no one wants to treat (pp. 88–98). Sage Publications, Inc.
- Deutsche Bischofskonferenz (2020). Verfügbar unter: www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien

- **Deutsche Bischofskonferenz (2021).** Handreichung Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Verfügbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/Handreichung-Rahmenordnung-Praevention-2021.pdf
- **Deutsches Jugendinstitut (2011).** Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags am 25. Mai 2011 zum Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen, Einrichtungen, Familien und deren Umfeld“. Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/stellungnahmen/2011/110511_Stellungnahme_Hessischer_Landtag.pdf
- **Fegert, J. M. & Wolff, M. (2006).** Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention - ein Werkbuch. Weinheim: Juventa.
- **Fegert, J. M., Ziegenhain U. & Fangerau H. (2010).** Problematische Kinderschutzverläufe – Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes (1. Aufl.). Weinheim, München: Juventa.
- **Fegert, J. M., Rassenhofer, M., Schneider, T., Seitz, A. & Spröder, N. (2013).** Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen. Ergebnisse der Begleitforschung für die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- **Freund, U. (2015).** Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern. In: Frühe Kindheit 06/15, S. 22-28, Deutsche Liga für das Kind. Berlin.
- **Goldbeck, L. (2015).** Auffälligkeiten und Hinweiszeichen bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.
- **Hanson, R. K. & Morton-Bourgon, K. E. (2009).** The accuracy of recidivism risk assessments for sexual offenders: a meta-analysis of 118 prediction studies. Psychological assessment, 21(1), 1 – 21.
- **Häßler, F. & Fegert, J. M. (2005).** Geistige Behinderung und seelische Gesundheit. Kompendium für Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Pflegekräfte. Stuttgart: Schattauer.
- **Heiliger, A. (2002).** Täterstrategien und Prävention. In Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.), Handwörterbuch sexueller Missbrauch (S. 657 – 663). Göttingen: Hogrefe.
- **Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs (2013).** Bericht zum Abschluss der Tätigkeit der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs. Teil 2 – Deskriptive Statistik zu den gemeldeten Delikten und Hinweise für Prävention und Umgang mit Opfern. Verfügbar unter: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

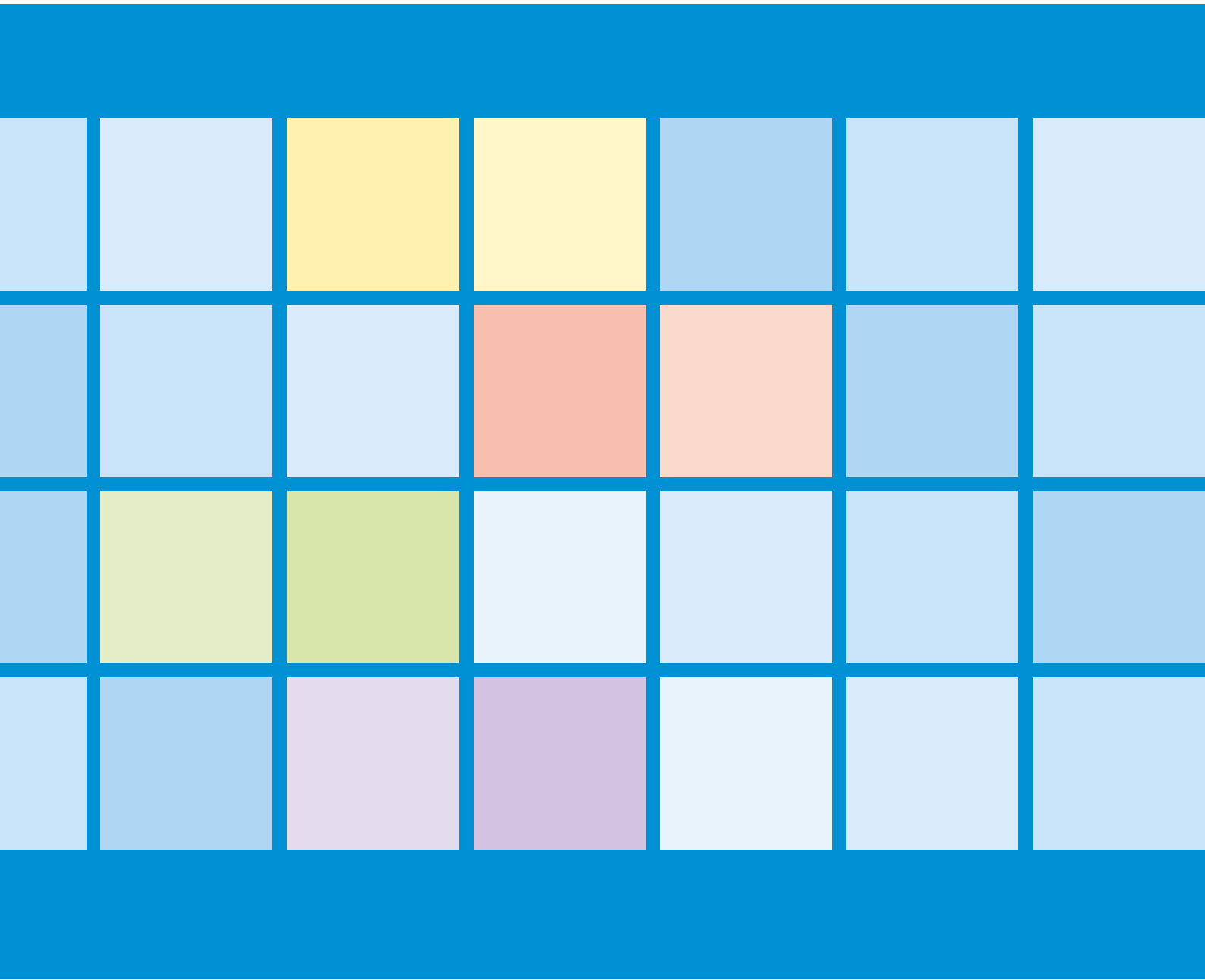
- **Jud, A.** (2015). „Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (2014). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.
- **Kendall-Tackett, K. A., William, L. M. & Finkelhor, D.** (1993). Impact of sexual abuse in children: a review and synthesis of recent empirical studies. *Psychological Bulletin*, 113, 164–180.
- **Kuhle, L., Grundmann, D., & Beier, K.M.** (2015). Missbrauchstäter und -täterinnen: Ursachen und Verursacher. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.
- **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung** (2013). Arbeitshilfe / Checkliste: Arbeitsfeldspezifische Risiken im System Schule. Hamburg.
- **Langmeyer, A. & Entleitner, C.** (2011). Ein erschreckend häufiger Verdacht. *DJI-Impulse, Sexuelle Gewalt gegen Kinder*, 95, 4-8.
- **Liebhardt, H.** (2015) „Beschwerdesysteme als integraler Bestandteil eines institutionellen Qualitätsmanagements“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.
- **Dreßing et al.** (2018). Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Mannheim, Heidelberg, Gießen
- **Mosser, P.** (2012). Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. München: DJI.
- **Priebe, G. & Svedin, C.** (2008): Child sexual abuse is largely hidden from the adult society: An epidemiological study of adolescents' disclosures. *Child Abuse & Neglect*, 32, 1095–1108.
- **Rhode, U.** (2015). Zusatztext Kirchenrecht. Lerneinheit 5, E-Learning Programm "Safeguarding: Our Commitment". Rom: Centre for Child Protection.
- **Schaefer, G. A., Mundt, I. A., Feelgood, S., Hupp, E., Neutze, J., Ahlers, C. J. et al.** (2010). Potential and Dunkelfeld offenders: two neglected target groups for prevention of child sexual abuse. *International journal of law and psychiatry*, 33 (3), 154–163.
- **Seto, M. C.** (2008). Pedophilia and sexual offending against children. Theory, assessment, and intervention. Washington, DC: American Psychological Association.
- **Spröber, N., Schneider, T., Rassenhofer, M., Seitz, A., Liebhardt, H., König, L. & et al.** (2014). Child sexual abuse in religiously affiliated and secular institutions: A retrospective descriptive analysis of data provided by victims in a governmentsponsored reappraisal program in Germany. *BMC Public Health*, 14, 282–293.
- **Schuhrke, B.** (2002). Sexuell auffälliges Verhalten von Kindern. In D. Bange & W. Körner (Hrsg.), *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*. (S. 542-548). Göttingen: Hogrefe Verlag.

- **Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs.** (2011). Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Berlin.
- **Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.** (2013). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf
- **Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs** (2019): Rechte und Pflichten. Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Young, S. (1997). The use of normalization as a strategy in the sexual exploitation of children by adult offenders. *Canadian Journal of Human Sexuality*, 6(4), 285-295.









ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING

präventi  n
in der erzdioezese
münchen und freising

